



Satzung

Landesverband der Gehörlosen Thüringen e.V.

Einleitung

1. Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechend.
2. Die verbale Sprache des hier folgend genannten Verbandes ist die Deutsche Gebärdensprache und auf schriftlicher Basis die Deutsche Schriftsprache.
3. Der Verband verpflichtet sich, die Gebärdensprache zu pflegen und zu fördern. Diese Sprache ist nach dem Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) in der jeweils aktuellen Fassung ein anerkanntes, eigenständiges Sprachsystem im Freistaat Thüringen. Der Einsatz für die Gebärdensprache trägt der Bedeutung Rechnung, welche das Fundament des sozialen, kulturellen und inklusiven Zusammenlebens dieser Sprachgruppe (Gebärdensprachnutzer und Gebärdensprachlernenden mit oder ohne Hörbehinderung) bildet.
4. Der Verband verfolgt insbesondere die Ziele der Verfassung des Freistaats Thüringen, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der UN-Behindertenrechtskonvention und setzt sich nachhaltig für eine Umsetzung des entsprechenden Maßnahmen- bzw. Aktionsplanes ein.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 25.09 1927 in Weimar gegründete Verband trägt den Namen „Landesverband der Gehörlosen Thüringen e.V.“, in Kurzform als „LVGLTH“ e.V. genannt.
2. Der Verband ist Mitglied im Deutschen Gehörlosen-Bund e.V., Förderverein der Gehörlosen & Hörbehinderten e.V. (BRD) und im Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Thüringen e.V..
3. Der Verband ist der vereinigte Zusammenschluss der ordentlichen Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz 2 dieser Satzung für den Raum Thüringen. Er ist parteipolitisch und aller Glaubensrichtungen neutral.
4. Der Verband hat seinen Sitz in Erfurt und ist im Amtsgericht Erfurt in das Vereinsregister unter der Nummer 160033 eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszweck

1. Der Verband geht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des § 52 Absatz 2 Nr. 9 und 10 Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung nach.
2. Der Verband unterstützt im Sinne des § 53 Abgabenordnung (AO) selbstlos Personen, die insbesondere auf Grund ihrer Hörbehinderung resultierenden körperlichen, geistigen, seelischen oder sozialen Zustands auf Unterstützung und Rat anderer angewiesen sind.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Angebote der Beratung, Förderung und Betreuung von Hörbehinderten, insbesondere von gehörlosen Menschen, ohne oder mit weiteren Mehrfachbehinderungen wie Usher-Syndrom, Taubblindheit, Körperbehinderung etc. zur selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bzw. Gemeinschaft. Die Inklusion und die Gleichstellung für diesen Personenkreis in allen Lebensbereichen werden vom Verband gefördert.
4. Die weitere Zweckverwirklichung des Verbandes zum Wohl der hörbehinderten Menschen erfolgt insbesondere durch:
 - a. Rat und Hilfe zur Selbsthilfe
 - b. Förderung von Maßnahmen
 - I) zur Verbesserung der Sozialen Teilhabe
 - II) zur Realisierung des inklusiven, kulturellen Lebens und
 - III) zur Gesundheitsförderung
 - c. Aufklärung der Öffentlichkeit und Durchführung von Bildungsmaßnahmen insbesondere über die Bedeutung der Gebärdensprache und der aus der Hörbehinderung resultierenden Problematiken
 - d. Wahrnehmung und Vertretung der Interessen aller hörbehinderten Menschen sozialpolitisch gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber wie der Thüringer Landesregierung bzw. dem Thüringer Landtag, den Verwaltungen bzw. Behörden Thüringens, den im § 1 Absatz 2 dieser Satzung genannten Verbänden und auch allen weiteren Akteuren, Selbsthilfegruppen und Fachverbänden
 - e. Wahrnehmung, Beratung, Unterstützung und Förderung von
 - I) bestehenden Mitgliedern des Verbandes nach § 4 Absatz 1 dieser Satzung
 - II) soziokulturellen Gruppen (zum Beispiel: die für Senioren, Frauen und Jugend) sowie
 - III) Selbsthilfegruppen (zum Beispiel: die für Taubblinde bzw. Usher-Betroffene)
 - f. Betrieb und Unterhaltung von
 - I) Beratungs- und Informationsservicestellen sowie
 - II) Vermittlungsstellen von Teilhabe- und Kommunikationshilfen für Menschen mit Hörbehinderung
 - III) Begegnungsstätten

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes und dürfen auch bei ihrem Ausscheiden oder bei ihrer Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jeder werden, der die Ziele nach dem § 2 dieser Satzung unterstützt:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind jede juristische Person aus dem Freistaat Thüringen: die örtliche oder regional zusammengeschlossene Gebärdensprach- oder Hörbehindertenvereinigung, die dem Landesverband der Gehörlosen Thüringen e.V. untergestellt sind. Sie haben alle Wahl- und Stimmrechte.
3. Außerordentliche Mitglieder sind jede juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, deren Aktivitäten für Menschen mit Hörbehinderung wohltätig orientiert sind und den Zweck des Verbandes nach § 2 dieser Satzung fördern. Sie haben alle Wahl- und Stimmrechte.
4. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die Zweck und Aufgaben des Verbandes nach § 2 dieser Satzung unterstützt. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht.
5. Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder werden in der Ehrenordnung geregelt. Die Ehrenmitglieder haben alle Wahl- und Stimmrechte.
6. Der Beitrittsantrag der Mitglieder (außer § 4 Absatz 5 dieser Satzung) zur Aufnahme in den Verband erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die über die Aufnahme endgültig entscheidet.
7. Für Minderjährige ist zum Verbandsbeitritt als Fördermitglied die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen jedem Jahr einen Mitgliedsbeitrag. Die Art, Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgehalten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Auflösung oder Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesvorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor dem Ende des Kalenderjahres.
3. Der Ausschluss kann auf Antrag erfolgen, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Ziele und Interessen des Verbandes verstößt oder das Ansehen des Verbandes schwer verletzt oder die Rechte und Würde anderer Mitglieder schwer schadet oder trotz dritter Mahnung mit dem Jahresbeitrag für das letzte Jahr im Rückstand bleibt. Den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Landesvorstand. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7

Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Landesvorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Verbandsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen wurden. Alle Mitglieder haben ein Recht, an der Mitglieder-versammlung zu teilnehmen. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die stimmberechtigten Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch von ihnen bevollmächtigte Mitglieder vertreten lassen. Sie haben ihre Vertretungsberechtigung zu Beginn der jeweiligen Versammlung gegenüber der Versammlungsleitung schriftlich nachzuweisen. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann maximal 3 Stimmen auf sich vereinigen.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 6 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Andeutung von Frist und Möglichkeit zum Mitgliederantrag.
4. Die schriftliche Einladungsform ist gewahrt, wenn die Einladung per Email oder per Briefpost erfolgt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum der Emailversendung oder des Briefpoststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die satzungsmäßig einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 4 Wochen abzuhalten.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Falls die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, dann ist die vom Landesvorstand innerhalb von 8 Wochen einzuberufende Wiederholungsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Diese Niederschrift ist innerhalb von 8 Wochen nach dem Tag der Versammlung fertig zu stellen und an den Landesvorstand und Mitglieder des Verbandes zu verteilen. Falls kein schriftlicher Widerspruch innerhalb von 4 Wochen nach der Zusendung gegen die Niederschrift der Mitgliederversammlung beim Landesvorstand erfolgt, gilt es als angenommen. Bei Vorliegen eines Widerspruches erfolgt die Genehmigung der Niederschrift bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung.

§ 9

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der regelmäßige Bestandteil der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist insbesondere:

- a) Wahl des Versammlungs- oder/und Wahlleiters
- b) Wahl, Abwahl und Entlastung des Landesvorstandes, einzelner Vorstandmitglieder oder/und Rechnungsprüfer
- c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Landesvorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Entgegennahme des Haushalts- und Arbeitsplanes
- e) Entscheidung über die Aufgaben des Verbandes sowie die Ausrichtung der Verbandsarbeit
- f) Entgegennahme der Geschäftsordnung und Ehrenordnung des Verbandes
- g) Beschlussfassung der Beitragsordnung und Finanzordnung des Verbandes
- h) Beschlussfassung über die Zweck- und Satzungsänderung
- i) Beschlussfassung über die Anträge, Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über die Aufnahme und Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- k) Beschlussfassung über den An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- l) Beschlussfassung über die Bildung von oder Beteiligung an Gesellschaften
- m) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen

- n) Beschlussfassung über die Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes

§ 10

Landesvorstand

1. Der enge Landesvorstand des Verbandes setzt sich zusammen aus drei Vorstandsmitgliedern (nach § 26 BGB):
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassierer

Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Durch weitere Vorstandsmitglieder kann der Landesvorstand sich erweitern mit der Besetzung folgender Posten (der erweiterte Landesvorstand):
 - a) Schriftführer
 - b) drei Beisitzer

§ 11

Wahl des Landesvorstandes

1. Der Landesvorstand mit einer Mindestbesetzung eines engen Landesvorstandes wird aus den Mitgliedern von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Landesvorstands können nur Mitglieder des Verbandes sein; bei der Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband oder im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Landesvorstand. Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
2. Zur Landesvorstandswahl können nur anwesende Mitglieder vorgeschlagen werden. Ausgenommen hiervon ist die Wahl eines Vorstandsmitglieds, wenn ein Mitglied aus dringenden Gründen an der Teilnahme verhindert ist. Eine schriftliche Einverständniserklärung dieses Mitglieds ist jedoch erforderlich.
3. Für jeden Landesvorstandskandidaten ist ein eigener Wahlgang erforderlich. Die Wahl geschieht schriftlich und ist geheim; doch kann die Wahl durch Handzeichen offen erfolgen, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht und geheime Wahl verlangt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Landesvorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Landesvorstands berechtigt, ein Mitglied aus dem Verband in den Landesvorstand kommissarisch zu wählen bzw. einsetzen bis zum Zeitpunkt der Wahl des Nachfolgers für den Rest der Wahlperiode durch die nächstmögliche Mitgliederversammlung.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben
 - a) nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit oder
 - b) zum Zeitpunkt des Amtrücktritts oder
 - c) bei der Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Landesverband oder im Verein

so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben und in das Vereinsregister eingetragen sind.

§ 12

Sitzung des Landesvorstandes

1. Sitzungen des Landesvorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens viermal pro Jahr (je Jahresquartal) statt.
2. Die Sitzung des Landesvorstandes wird von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
3. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder des Landesvorstandes (davon 2 Mitglieder des engen Landesvorstandes) anwesend sind.
4. Bei wichtiger oder terminaler Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Landesvorstands auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Die Beschlüsse des Landesvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Sitzung des Landesvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Diese Niederschrift ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der Sitzung fertig zu stellen und an die Vorstandsmitglieder zu verteilen. Falls kein schriftlicher Widerspruch innerhalb von 4 Wochen nach der Zusendung gegen die Niederschrift der Sitzung beim Landesvorstand erfolgt, gilt es als angenommen. Bei Vorliegen eines Widerspruches erfolgt die Genehmigung der Niederschrift bei der darauf folgenden Sitzung des Landesvorstandes.

§ 13

Aufgaben des Landesvorstandes

1. Der Landesvorstand obliegt die Geschäftsführung des Verbandes und vertritt den Verband nach innen und außen. Er legt zum Ende jeden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen Haushalts- und Arbeitsplan sowie Rechenschaftsberichte zur Berichterstattung und Entlastung vor.
2. Die Aufgaben und Pflichten einzelner Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung festgehalten.
3. Der 1. Vorsitzende führt auf allen Sitzungen des Landesvorstandes und der Mitgliederversammlungen den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende die Aufgaben. Er muss deshalb vom 1. Vorsitzenden über relevante Vorgänge unterrichtet sein.
4. Der Landesvorstand kann für besondere Aufgaben ein oder mehrere Projekt-, Arbeits- oder Fachausschüsse mit beauftragten Referenten, Koordinatoren oder Integratoren bilden, die Belange des Verbandes gemäß der Satzung befristet oder unbefristet unterstützen. Die Referenten, Koordinatoren oder Integratoren haben ohne Stimmrecht durch Ladung des Landesvorstands Zutritt

zu Mitgliederversammlung sowie Sitzung des Landesvorstandes, können ihren Rat abgeben bzw. geeignete Vorschläge machen und sind dem Landesvorstand für ordnungsgemäße Erledigung ihrer Aufgabe verantwortlich. Der Landesvorstand kann Projekt-, Arbeits- oder Fachausschüsse stilllegen oder auflösen.

5. Beschlüsse der vom Verband betreuten soziokulturellen Gruppen und Selbsthilfegruppen, die gegen die Satzung und andere Ordnungen des Verbandes verstoßen, sind nichtig. Dies betrifft insbesondere die finanzielle Situation, für die der Verband als Vollmachtgeber und als Aufrechter der Gemeinnützigkeit volle Verantwortung trägt.
6. Der Landesvorstand regelt seinen gesamten Verbandsbereich neben dieser Satzung durch Ordnungen. Der Landesvorstand erarbeitet zu diesem Zweck die Geschäfts-, Finanz-, Beitrags- und Ehrenordnung sowie die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung.
7. Die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer können je nach finanzieller Lage des Verbandes eine im Verhältnis zu ihren ehrenamtlich ausgeübten Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Richtlinie des Ersatzes von Aufwendungen wird in der Finanzordnung geregelt.

§ 14

Rechnungsprüfer

1. Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchungsführung, die Mittelverwendung und den Jahresabschluss
 - a) des Verbandes
 - b) der Geschäftsbereiche nach § 2 Absätze 4 f dieser Satzung und
 - c) der Kassen der soziokulturellen Gruppen bzw. Selbsthilfegruppen, die unmittelbar dem Vollmachts- und Verantwortungsbereich des Verbandes liegen,zu überprüfen sowie mindestens halbjährlich einmal den Kassenbestand des letzten abgelaufenen Kalenderhalbjahres festzustellen.
3. Die Rechnungsprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.
4. Tritt ein Rechnungsprüfer von dem ordentlichen oder außerordentlichen Mitglied aus oder scheidet ein Rechnungsprüfer von seiner Tätigkeit aus, so rückt der Rechnungsprüferkandidat mit der nächsthöchsten Stimme von der letzten Wahl der Mitgliederversammlung nach.

§ 15

Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in

der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

2. Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden gefordert werden, kann der Landesvorstand selbstständig vornehmen. Diese Ermächtigung bezieht sich auch auf die Korrektur von Rechtschreib- und Formfehlern. Diese Satzungsänderungen müssen allen Verbandsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16

Auflösung oder Verschmelzung

1. Der Verband kann durch Beschluss der durch diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst oder verschmolzen werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen:

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in Thüringen zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für hörbehinderte Menschen (§ 52 Nr. 10 AO) im Zusammenhang mit der Gebärdensprache.

Für diese Übertragung ist die Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften einzuholen.

3. Die Liquidation der Verbandsfinanzen erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung noch amtierenden Landesvorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.
4. Bei der Auflösung verlieren alle Mitglieder des Verbandes sämtliche Rechte an dem Verband und dessen Vermögen.
5. Das Nähere über die Verschmelzung des Verbandes regelt die Geschäftsordnung.

§ 17

Inkraftsetzung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.11.2022 beschlossen.
2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestandteile dieser Satzung zieht nicht die Unwirksamkeit der gesamten Satzung nach sich. Die unwirksame Bestimmung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.
3. Diese Satzung tritt erst mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft, wobei gleichzeitig die alte Satzung vom 19.03.2022 außer Kraft tritt.

Der Landesvorstand

1.Vorsitzender: Harri Etzhold

2.Vorsitzender: Ingo Hüttner



Beitragsordnung

(Stand: 05.11.2022)

§ 1

Arten des Mitgliedsbeitrages

- 1) Das ordentliche Mitglied zahlt den „Verbandsbeitrag“.
- 2) Das außerordentliche Mitglied zahlt den „Teilhabebeitrag“.
- 3) Das Fördermitglied zahlt den Beitrag freiwillig hinzu ab einem festgelegten, zahlpflichtigen „Förderbeitrag“.

§ 2

Ordentliche Mitglieder

Der jährliche Verbandsbeitrag der ordentlichen Mitglieder beträgt aus der Summe der Einzelmitglieder in ihrer Vereinigung, also 10,00 € pro natürliche Person; davon gehen je 50 % vom 10,00 € an Landesverband der Gehörlosen Thüringen e.V. und an Deutschen Gehörlosen-Bund e.V.

§ 3

Außerordentliche Mitglieder

Der jährliche Teilhabebeitrag der außerordentlichen Mitglieder beträgt pro Vereinigung:

- bei 1 bis 100 Mitgliedern: 100,00 €
- bei 101 bis 500 Mitgliedern: 200,00 €
- bei ab 501 Mitgliedern: 300,00 €

§ 4

Fördermitglieder

- 1) Fördermitglieder sind natürliche Personen, die den Landesverband der Gehörlosen Thüringen e.V. unterstützen. Sie erhalten gegen Aufpreis von 2,50 € einen Ausweis des Deutschen Gehörlosen-Bund e.V., mit dem sie eine Ermäßigung zu Veranstaltungen wie Tag der Gehörlosen, Kommunikationsforum (KOFO) und andere Veranstaltungen, die vom Landesverband der Gehörlosen Thüringen e.V. und Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. veranstalten. Dieser Ausweis ist nach der Beendigung der Mitgliedschaft wieder an den Landesvorstand zurückzugeben.
- 2) Der jährliche, freiwillig hinzu ab einem festgelegten, zahlpflichtigen Förderbeitrag der Fördermitglieder beträgt mindestens 30,00 €.

§ 5

Zahlung der Beiträge

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie die Fördermitglieder zahlen den Jahresbeitrag spätestens zum 31.05. des jeweiligen Jahres an das Bankkonto des Landesverbands der Gehörlosen Thüringen e.V. ein. Wer danach den Jahresbeitrag nicht zahlt, erhält vom Kassierer ab Juni des jeweiligen Jahres eine Zahlungserinnerung. Es wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 6

Bankkonto des Landesverbands

Die Adresse des Bankkontos des Landesverbands der Gehörlosen Thüringen e.V. ist:

Empfänger:	Landesverbands der Gehörlosen Thüringen e.V.
IBAN:	DE81 8205 1000 0130 0799 44
BIC:	HELADEF1WEM
Kreditinstitut:	Sparkasse Mittelthüringen

Datum: 05.11.2022

Der Landesvorstand